

Satzung der
BAYERISCHEN INGENIEURVERSORGUNG-BAU

Vom 18. Januar 1995

Auf Grund der Art. 10 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I) erläßt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Aufbau der Ingenieurversorgung

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgabe
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 8 Versorgungskammer
- § 9 Kammerrat
- § 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel;
Versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 11 Wirtschaftsplanung
- § 12 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II: Mitgliedschaft

- § 13 Pflichtmitgliedschaft
- § 14 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 15 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III: Versorgungsabgaben

- § 16 Beitrag
- § 17 Beitragspflichtiges Einkommen
- § 18 Ermäßigter Beitrag
- § 19 Zeitraum der Beitragspflicht;
wirksame Beitragsentrichtung
- § 20 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens;
Vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 21 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und
Nebenforderungen
- § 22 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 23 Nachversicherung
- § 24 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

Abschnitt IV: Leistungen

- § 25 Versorgungsleistungen
- § 26 Anspruch auf Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld
- § 27 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 28 Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei Frühinvalidität
- § 29 Aufrechterhaltene Anwartschaft
- § 30 Höhe des Anspruchs auf Altersruhegeld und auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 31 Höhe des Ruhegelds bei Frühinvalidität
- § 32 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 33 Einmalige Leistungen
- § 34 Freiwillige Leistungen
- § 35 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 36 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
- § 37 Forderungsübertragung

Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen

- § 38 Auskunftspflichten
- § 39 Verwaltungsakte der Ingenieurversorgung
- § 40 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 41 Verjährung
- § 42 Vollstreckung

Abschnitt VI: Übergangsbestimmungen

- § 43 Verwaltungsrat
- § 44 Anfangsbestand
- § 45 Mitgliedschaft
- § 46 Beitrag
- § 47 Leistungen

Abschnitt VII: Schlußbestimmungen

- § 48 Inkrafttreten

Anhang

Tabellen zur Ruhegeldberechnung (zu § 30)

ABSCHNITT I

AUFBAU DER INGENIEURVERSORGUNG

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufgabe

(1) ¹Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau (Ingenieurversorgung) ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466) das berufsständische Versorgungswerk der Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. ²Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

(2) Die Ingenieurversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die Ingenieurversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse.

§ 3

Aufsicht

(1) Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über die Ingenieurversorgung.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie führt die Versicherungsaufsicht über die Ingenieurversorgung.

§ 4

Organe

Organe der Ingenieurversorgung sind der Verwaltungsrat und die Versorgungskammer.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. ²Es wird dieselbe Anzahl von Stellvertretern berufen, für die eine Reihenfolge der Stellvertretung bei der Berufung bindend festgelegt wird. ³Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Ingenieurversorgung und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau angehören.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau durch das Staatsministerium des Innern für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. ²Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.

(3) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter scheidet aus dem Verwaltungsrat aus, wenn seine Zugehörigkeit zur Ingenieurversorgung oder zur Bayerischen Ingenieurekammer-Bau endet. ²Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters rücken für den Rest der Amtsdauer des Verwaltungsrats die Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge nach. ³Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. ⁴Bei Verhinderung eines Mitglieds des Verwaltungsrats tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den ersten und zweiten Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwen-

digen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat ist das Beschlußorgan der Ingenieurversorgung. ²Er überwacht die Geschäftsführung. ³Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt neben den in dieser Satzung gesondert aufgeführten Angelegenheiten über

1. die Satzung und deren Änderung,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluß sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung nach § 11,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluß von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. den Anschluß von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Ingenieurversorgung sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen:

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) ¹Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

²Für den Fall, daß die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, entscheidet ein Schnellausschuß, der aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und einem seiner Stellvertreter besteht.

(4) ¹Der Verwaltungsrat beschließt ferner über

1. die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 5,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5,
3. die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

²Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Ingenieurversorgung zu nehmen.

§ 7

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen worden und mindestens vier Stimmberechtigte anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ³In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1, 4 und 7 bedarf es der Zustimmung von mindestens vier anwesenden Stimmberechtigten.

(4) ¹Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen. ²Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Ingenieurversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Kammerrat

(1) ¹Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. ²Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter und entsendet sie für die Ingenieurversorgung in den Kammerrat.

(2) ¹Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtigen Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

²Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

§ 10

Aufbringung und Verwendung der Mittel; Versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) ¹Die Mittel der Ingenieurversorgung werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. ²Die Mittel und das Vermögen der Ingenieurversorgung dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ³Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht

nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie den nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) ¹Für die Ingenieurversorgung ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. ²Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierin abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 11

Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Ingenieurversorgung eine Plan/Gewinn- und Verlustrechnung (Wirtschaftsplanung) für das jeweilige Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Ingenieurversorgung.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vor.

§ 12

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluß sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlußprüfer dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vor. ²Der vom Verwaltungsrat festgestellte Jahresab-

schluß ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekanntzumachen.

(2) Die Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat in geeigneter Weise bekannt, daß jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übermittelt erhält.

(3) Die Versorgungskammer übermittelt jährlich der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau den Jahresabschluß und den Lagebericht.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT II

MITGLIEDSCHAFT

§ 13

Pflichtmitgliedschaft

(1) ¹Pflichtmitglieder der Ingenieurversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. ²Pflichtmitglieder sind ferner für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluß alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München und der Fachhochschulen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 oder nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes Bau vom 8. Juni 1990, GVBl S. 164 - BaylKaBauG - aufgenommen haben. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Absolventen von Lehreinrichtungen in Bayern auch in anderen Studiengängen, die nach dem Ingenieurgesetz vom 27. Juli 1970 (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 297), die Bezeichnung „Ingenieur“ zu tragen berechtigt sind, sofern sie eine praktische Tätigkeit im Bauwesen (Art. 4 Abs. 2 BaylKaBauG) aufgenommen haben, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist. ⁴Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bestätigt der Ingenieurversorgung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3. ⁵Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

(2) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder der in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten praktischen Tätigkeit oder
2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist,

das 45. Lebensjahr vollendet hat.

(3) ¹Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 beginnt mit dem Tage, an dem der Absolvent der Ingenieurversorgung das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen schriftlich mitgeteilt hat. ²Sie beginnt rückwirkend mit dem Vorliegen ihrer Voraussetzungen, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Monaten erfolgt.

§ 14

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. freiwilliges Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist,
2. Pflichtmitglied in der Ingenieurversorgung nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 ist,
3. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und diese Mitgliedschaft fortsetzt,
4. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist,
5. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist und einem auf einer Rechtsvorschrift beruhenden Alterssicherungssystem in seinem Heimatland angehört.

(2) ¹Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ²Sie wird mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen unwirksam.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen

chen Verhältnisse der Ingenieurversorgung unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) ¹Eine nicht aufgrund von § 14 beendete Pflichtmitgliedschaft nach § 13 Abs. 1 Satz 1 wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt, wenn das Mitglied durch eine Bestätigung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nachweist, daß es dieser Kammer nicht angehören kann. ²Der Antrag ist durch das Mitglied innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. ³Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht gegeben sind oder wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist und eine schriftlich bestimmte angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft,
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist,
3. durch Ausschluß aus der Ingenieurversorgung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluß zugestellt worden ist.

(3) Der Ausschluß nach Absatz 2 Nr. 3 ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluß angekündigt worden ist.

ABSCHNITT III

VERSORGUNGSABGABEN

§ 16

Beitrag

(1) Von den Mitgliedern wird als Versorgungsabgabe der allgemeine Beitrag oder der ermäßigte Beitrag nach § 18 erhoben.

(2) ¹Der allgemeine Beitrag wird nach einem Beitragssatz von dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen berechnet. ²Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen (Regelbeitrag), wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird. ³Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die Rentenversicherung der Angestellten geltenden Vorschriften.

(3) Als allgemeiner Beitrag wird wenigstens ein Achtel des Regelbeitrags (Mindestbeitrag) erhoben.

§ 17

Beitragspflichtiges Einkommen

(1) ¹Zum beitragspflichtigen Einkommen gehören

1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, wie sie der Besteuerung im Inland zugrunde gelegt worden sind,
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus Beschäftigungen, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erstreckt.

²Die Einnahmen aus nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeiten in Zusammenschlüssen von Ingenieuren sind wie Arbeitsentgelt beitragspflichtig.

(2) Monatliche oder tägliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind derjenige Teil der Einkünfte, der der Anzahl der Monate oder Ta-

ge entspricht, an denen eine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(3) Bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, gelten als beitragspflichtiges Einkommen auch die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind.

(4) ¹Bei Mitgliedern, die Wehr- oder Zivildienst leisten, gilt als beitragspflichtiges Einkommen auch das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrundegelegende Arbeitsentgelt. ²Werden die Beiträge nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes erstattet, gelten als beitragspflichtiges Einkommen auch die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn der Wehr- oder Zivildienstleistende in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, ein Betrag in Höhe von 40 % der Beitragsbemessungsgrenze.

§ 18

Ermäßigter Beitrag

(1) Auf Antrag wird bis zum Ablauf von zwei Kalenderjahren nach der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Ingenieur Tätigkeit der ermäßigte Beitrag in Höhe von drei Zehnteln des Regelbeitrags (§ 16 Abs. 2 Satz 2) erhoben, soweit Einkünfte aus selbständiger Arbeit beitragspflichtig sind.

(2) Der ermäßigte Beitrag wird in Höhe des Mindestbeitrags (§ 16 Abs. 3) von Mitgliedern erhoben, die

1. als Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag pflichtversichert sind, wenn die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist,
2. nach § 14 Abs. 1 befreit werden können,
3. die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn sie nicht aufgrund dieser Mitgliedschaft von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit sind.

(3) Auf Antrag wird der ermäßigte Beitrag in Höhe der Hälfte des Mindestbeitrags von Mitgliedern erhoben, die während des Zeitraums, der der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung entspricht, nicht erwerbstätig sind oder nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes dem Grunde nach Anspruch auf Erziehungsgeld haben.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI aufgrund der Mitgliedschaft in der Ingenieurversorgung erstreckt.

§ 19

Zeitraum der Beitragspflicht; Wirksame Beitragsentrichtung

(1) Pflichtbeiträge sind für die Zeit der Mitgliedschaft zu entrichten, soweit sie nicht nach Absatz 2 beitragsfrei ist (beitragspflichtige Zeit).

(2) Beitragsfrei sind Zeiten

1. nach dem Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist,
2. nach dem Beginn des vorgezogenen Altersruhegeldes,
3. nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit für deren Dauer, soweit nicht bis zum Entstehen des Ruhegeldanspruchs beitragspflichtiges Arbeitsentgelt fortgezahlt wird.

(3) ¹Beiträge, die nach dem Eintritt des Versorgungsfalls für vorangegangene beitragspflichtige Zeiten oder die nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit entrichtet werden, sind unwirksam und zu erstatten. ²Abweichend von Satz 1 ist die Nachentrichtung von Beiträgen innerhalb eines Jahres für die letzten drei Jahre vor dem Eintritt des Versorgungsfalls zulässig. ³Die nachentrichteten Beiträge werden mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 20

Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; Vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) Das beitragspflichtige Einkommen ist durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Beitragsabrechnung öffentlicher Stellen für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen.

(2) ¹Stehen die Bemessungsgrundlagen noch nicht fest, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. ²Verweigert das Mitglied die Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, kann der Regelbeitrag als vorläufiger Beitrag festgesetzt werden; er kann endgültig festgesetzt werden, wenn das Mitglied trotz nochmaliger Aufforderung unter Hinweis auf diese Rechtsfolge binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

§ 21

Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

(1) ¹Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. ²Beitragsnachforderungen oder Beitragserstattungen für die Vergangenheit werden am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig. ³Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben; bei Nichtteilnahme kann für jede Überweisung eine Gebühr von 2 DM erhoben werden.

(2) ¹Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, kann eine Gebühr von 10 DM erhoben werden. ²Für Beiträge, die länger als drei Monate fällig sind, kann ein Säumniszuschlag von einem Prozent für jeden angefangenen Kalendermonat seit deren Fälligkeit erhoben werden.

(3) ¹Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird.

²Die Stundung soll nur gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.

(4) Beiträge und Nebenforderungen dürfen nur erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für das Mitglied eine besondere, unbillige Härte bedeuten würde.

(5) ¹Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumnis- und Verspätungszuschläge und sonstige Zuschläge sowie Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderungen angerechnet. ²Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. ³Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. ⁴Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht bezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.

§ 22

Freiwillige Mehrzahlungen

(1) ¹Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes angefangene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 2,5fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrags nicht überschreiten. ²Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. ³Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge unzulässig.

(2) ¹Freiwillige Mehrzahlungen, die

1. nach dem Beginn des Altersruhegelds,
2. nach dem Ende der Mitgliedschaft oder
3. nach Ablauf eines Jahres nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten,

entrichtet werden, sind unwirksam und zu erstatten. ²Wirksam entrichtete freiwillige Mehrzahlungen können nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beitragsrückgewähr zurückgefordert werden.

§ 23 Nachversicherung

(1) ¹Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, daß die Beiträge an die Ingenieurversorgung zu zahlen sind. ²Voraussetzung ist, daß der Nachversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn er nicht bereits vorher Mitglied des Versorgungswerks war. ³Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten, den Vollwaisen gemeinsam oder früheren Ehegatten zu.

(3) ¹Die Ingenieurversorgung behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. ²Während der Nachversicherungszeit an die Ingenieurversorgung aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Mindestbeiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 24

Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Endet die Mitgliedschaft bei der Ingenieurversorgung und entsteht Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem die Ingenieurversorgung ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge an dieses Versorgungswerk nach näherer Maßgabe des Abkommens beantragen. ²Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft zu stellen.

(2) Endet die Mitgliedschaft ohne Überleitung der Beiträge nach Absatz 1, so bleibt die An-

wirtschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 29 aufrechterhalten.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 kann das bisherige Mitglied Beitragsrückgewähr beantragen, wenn

1. ausschließlich Mitgliedschaft nach § 13 Abs. 1 Satz 2 oder 3 bestand oder
2. die Anwartschaft auf das Altersruhegeld im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft einen Jahresbetrag von 1.800 DM nicht erreicht oder
3. der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist und die Bundesrepublik Deutschland auf Dauer verläßt.

²Die Rückgewähr beträgt 100 % der Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen ohne Zinsen.

³Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Mitgliedschaft gestellt werden. ⁴Mit der Wirksamkeit des Bewilligungsbescheides enden die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitglieds. ⁵Der Rückgewährbetrag kann nicht wieder eingezahlt werden.

ABSCHNITT IV

LEISTUNGEN

§ 25

Versorgungsleistungen

(1) Die Ingenieurversorgung gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) ¹Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld (§ 26),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 27),
3. erhöhtes Ruhegeld bei Frühinvalidität (§ 28).

²Ruhegeldempfänger, die nicht mehr Mitglieder sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Ingenieurversorgung.

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Witwen- und Witwergeld (§ 32 Abs. 1),
2. Waisengeld (§ 32 Abs. 2).

(4) Die Ingenieurversorgung gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 29 und 33.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 34 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an wirtschaftlich abhängige Angehörige des verstorbenen Mitglieds,
2. Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
3. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Verwaltungsrat Anpassungen unter Berücksichtigung von Art. 20 S. 3 VersoG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ingenieurversorgung kann er weitere Leistungsverbesserungen beschließen.

(7) ¹Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. ²Die Widerruflichkeit nach § 34 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 26

Anspruch auf Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld

(1) ¹Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. ²Die berufliche Tätigkeit muß nicht aufgegeben werden.

(2) ¹Der Beginn des Altersruhegelds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ingenieurversorgung jeweils um volle Jahre hinausgeschoben werden (Aufschubjahr), jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. ²Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Im Fall des Widerrufs wird das Ruhegeld rückwirkend ohne Zinsen ab Beginn des jeweiligen Aufschubjahres gezahlt; während des laufenden Aufschubjahres entrichtete freiwillige Mehrzahlungen werden zinslos erstattet. ⁴Der Tod während eines Auf-

schubjahres hat die gleichen Folgen wie der Widerruf.

(3) ¹Altersruhegeld kann bereits für die Zeit ab Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt werden (vorgezogenes Altersruhegeld). ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 folgenden Monats.

(4) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 27

Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor Vollendung des 65. Lebensjahres und vor dem Zeitpunkt, zu dem das vorgezogene Altersruhegeld eingewiesen wird, vorübergehend oder dauernd berufsunfähig wird. ²Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in den zur Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau berechtigenden Berufen auszuüben.

(2) ¹Für den Anspruch auf Ruhegeld ist eine Wartezeit bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit dann einzuhalten, wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurversorgung später als sechs Kalenderjahre nach Studienabschluß begründet wurde und wenn zwischen dem Beginn der Mitgliedschaft und dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied frühestens der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau hätte angehören können, mehr als drei Jahre liegen. ²Die Wartezeit beträgt drei Jahre; sie beginnt mit der Mitgliedschaft in der Ingenieurversorgung. ³Tritt die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall ein, entfällt das Erfordernis der Wartezeit auch in den Fällen des Satzes 1.

(3) ¹Bei dauernder Berufsunfähigkeit beginnt der Ruhegeldanspruch mit deren Eintritt. ²Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit beginnt er sechs Monate nach deren Eintritt; bei Mitgliedern, die ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind, beginnt er mit Einstellung der Gehaltszahlung, frühestens vier Monate, spätestens sechs Monate nach Eintritt der vor-

übergehenden Berufsunfähigkeit. ³Die Einschränkung nach Satz 2 entfällt rückwirkend, wenn die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit übergeht; Absatz 6 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) ¹Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 voraus. ²Selbständige Mitglieder, die ihr Büro wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit durch einen Vertreter fortführen lassen, erhalten Ruhegeld bei vorübergehender Berufsunfähigkeit auf die Dauer von höchstens vier Jahren; nach Ablauf dieser Frist setzt die Weitergewährung des Ruhegelds die Übergabe oder die Auflösung des Büros voraus.

(5) ¹Berufsunfähigkeit ist durch ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen. ²Soweit dieser Nachweis nicht hinreichend erscheint, holt die Ingenieurversorgung auf ihre Kosten in geeigneter Form Gutachten ein. ³Gleiches gilt für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. ⁴Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Ingenieurversorgung zu entbinden.

(6) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. ²Wird der Antrag innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so werden die Versorgungsleistungen ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen eingetreten sind. ³Im übrigen entsteht Anspruch auf Versorgungsleistungen erst mit dem Tag des Antragseingangs. ⁴Nach Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(7) ¹Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. ²Mit Vollendung des 65. Lebensjahres wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit in Altersruhegeld umgewandelt.

§ 28

Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei Frühinvalidität

(1) Anspruch auf ein erhöhtes Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, dessen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebens-

jahres eintritt (erhöhtes Ruhegeld bei Frühinvalidität).

(2) ¹Der Anspruch besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die für die letzten drei Jahre der beitragspflichtigen Zeit rückständigen Beiträge innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Ruhegeldantrags (§ 27 Abs. 6) nachgezahlt werden. ³§ 19 Abs. 3 Satz 3 ist anwendbar.

§ 29

Aufrechterhaltene Anwartschaft

(1) ¹Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 24 Abs. 2 aufrechterhalten, so hat das frühere Mitglied Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und auf Altersruhegeld in der bei Ende der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung zeitlich nachfolgender Anpassungsmaßnahmen (§ 25 Abs. 6) erreichten Höhe. ²Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei Frühinvalidität besteht nicht.

(2) ¹Beim Tod des früheren Mitglieds besteht Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld nach Maßgabe des § 32. ²Die Hinterbliebenenbezüge errechnen sich aus dem Ruhegeldanspruch nach Absatz 1. ³Die §§ 33 und 34 gelten entsprechend.

(3) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Ingenieurversorgung, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei den Absätzen 1 und 2; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 30

Höhe des Anspruchs auf Altersruhegeld und auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Das jährliche Ruhegeld errechnet sich nach Prozentsätzen der wirksam entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen (Bewertung). ²Es erhöht sich um die aus Beschlüssen nach § 25 Abs. 6 sich ergebenden Anpassungsbeträge.

(2) Der Bewertung sind zugrunde zu legen:

1. wirksam entrichtete Beiträge (§ 19),
2. wirksam entrichtete freiwillige Mehrzahlungen (§ 22),
für die Berechnung des Ruhegelds bei einer nicht durch Unfall ausgelösten Berufsunfähigkeit werden innerhalb von zwei Jahren vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichtete freiwillige Mehrzahlungen nicht bewertet,
3. Beiträge, die früher für beitragsfreie Zeiten im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 3 zugerechnet wurden (Zurechnungsbeiträge, § 31 Abs. 2 oder 3).

(3) ¹Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. ²Die auf das Lebensalter bezogenen Bewertungsprozentsätze gehen aus Tabelle 1 hervor, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Nach Beginn des Altersruhegelds nachentrichtete Beiträge (§ 19 Abs. 3) werden mit dem für das 65. Lebensjahr geltenden Prozentsatz bewertet; für die Bewertung von Zurechnungsbeiträgen (Absatz 2 Nr. 3) gilt § 31 Abs. 4.

(4) ¹Für ein Altersruhegeld, das unmittelbar an ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit anschließt, werden nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit wirksam entrichtete freiwillige Mehrzahlungen sowie freiwillige Mehrzahlungen, die nach Abs. 2 Nr. 2 von der Bewertung für das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen sind, zusätzlich bewertet. ²Der hieraus sich ergebende Betrag wird dem bisher gezahlten Ruhegeld hinzugerechnet.

(5) ¹Wird der Bezug des Altersruhegelds über das vollendete 65. Lebensjahr hinausgeschoben, so erhöht sich das jährliche Altersruhegeld jeweils für ein Aufschubjahr um den in Tabelle 2 angegebenen Prozentsatz des nicht in Anspruch genommenen Ruhegelds. ²Während eines Aufschubjahres geleistete freiwillige Mehrzahlungen werden nach Tabelle 3 verrentet; der Verrentungsbetrag erhöht den insgesamt zustehenden Ruhegeldanspruch zum Ende des jeweiligen Aufschubjahres. ³Für die Verrentung von Beiträgen, die für die Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres nachentrichtet werden, gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(6) ¹Wird vorgezogenes Altersruhegeld (§ 26 Abs. 3) in Anspruch genommen, so kürzt sich das nach den Absätzen 1 bis 3 errechnete Ru-

hegeld um 0,6 % für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 26 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. ²Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

(7) Das Altersruhegeld (§ 26 Abs. 1 bis 3, § 27 Abs. 7 Satz 2) wird auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 25 % erhöht, wenn das Mitglied nachweist, daß es im Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet war.

§ 31

Höhe des Ruhegelds bei Frühinvalidität

(1) ¹Das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität setzt sich zusammen aus dem nach § 30 Abs. 1 bis 3 errechneten Ruhegeld und einem nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu berechnenden Zuschlag. ²Für das erhöhte Ruhegeld gilt § 30 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Für die wegen Berufsunfähigkeit beitragsfreie Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres (Zurechnungszeit) wird monatlich ein nach der bisherigen Beitragsleistung berechneter Teil des bei Beginn der beitragsfreien Zeit geltenden monatlichen Regelbeitrags zugerechnet (Zurechnungsbeitrag). ²Er entspricht dem Verhältnis, in dem die Summe der jährlich bis zur Höhe des 1,5fachen Regelbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, die der Bemessung des Ruhegelds nach § 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 zugrundeliegen, zur Summe der Regelbeiträge des Vergleichszeitraums steht. ³Der Vergleichszeitraum umfaßt die beitragspflichtige Zeit sowie Zeiten ohne Mitgliedschaft, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung und zwischen dem vollendeten 30. Lebensjahr und dem Beginn der beitragsfreien Zeit liegen. ⁴Ermäßigte Beiträge nach § 18 Abs. 1 und 3 sowie die Regelbeiträge des entsprechenden Vergleichszeitraums bleiben unberücksichtigt, wenn dies für das Mitglied günstiger ist.

(3) ¹Tritt die Frühinvalidität in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 45. Lebensjahres ein, so ist Zurechnungsbeitrag im Sinne des Absatzes 2 mindestens die Hälfte des bei Beginn der beitragsfreien Zeit geltenden monatlichen Regelbeitrags. ²Dies gilt nicht, wenn bei Eintritt der Berufsunfähigkeit

1. das Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist und neben der pflichtversicherten Beschäftigung oder einem sonstigen pflichtversicherten Tatbestand keine Ingenieur Tätigkeit ausübt,
2. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 vorliegen.

³Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Zehn-Jahres-Zeitraum für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes, um jeweils drei Jahre.

(4) Der Zuschlag zum Ruhegeld beträgt 85 % des Betrags, der sich aus der Bewertung der Zurechnungsbeiträge nach Tabelle 1 (§ 30 Abs. 3) ergibt.

§ 32

Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge

(Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)

(1) ¹Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat. ²Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe erst nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach dem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem das Altersruhegeld oder das vorgezogene Altersruhegeld eingewiesen wurde. ³Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach § 30 oder § 31 errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(2) ¹Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder eines Mitglieds. ²Kinder, die mit dem Ziel der Adoption in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht als Kinder der leiblichen Eltern. ³Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen ein Fünftel, bei Vollwaisen ein Drittel des Ruhegelds.

(3) ¹Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Tag oder, falls das Mitglied Ruhegeld bezogen hatte, mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats. ²Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch am Tag der Geburt. ³§ 27 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf Vollwaisengeld ohne Erfüllung der Wartezeit entsteht.

(4) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte sich verheiratet,
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden oder, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in Berufsausbildung befinden, mit Ablauf des Monats, in dem sie die Berufsausbildung beenden, spätestens aber mit Ablauf des Monats, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden.

§ 33

Einmalige Leistungen

(1) Der versorgungsberechtigte Ehegatte eines Mitglieds erhält im Fall seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag des jährlichen Witwen- oder Witwergeldes.

(2) ¹Stirbt ein Mitglied, das weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hinterläßt, so werden auf Antrag 50 % der Beiträge ohne Zinsen gezahlt. ²Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

1. der vom Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ingenieurversorgung benannte Empfangsberechtigte,
2. der Ehegatte,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Erben, soweit sie natürliche Personen sind.

§ 34

Freiwillige Leistungen

(1) ¹Hinterläßt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten ein Unterhaltsbeitrag bis zur halben Höhe des Witwen- oder Witwergeldes gewährt werden, wenn er dem Mitglied bis zu dessen Tod mindestens fünf Jahre ununterbrochen den Haushalt geführt hat. ²Ein Unterhaltsbeitrag in gleicher Höhe kann den Eltern oder Geschwistern gewährt werden, für die das verstorbene Mit-

glied die Hauptlast des Unterhalts getragen hat.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 kann der Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe des Witwen- oder Witwergeldes gewährt werden, wenn der Haushalt 15 Jahre geführt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem Mitglied zum Altersruhegeld der Zuschlag für Unverheiratete gezahlt wurde (§ 30 Abs. 7).

(4) Einer Waise kann über die in § 32 Abs. 4 genannten Altersgrenzen hinaus für die Dauer der Berufsausbildung oder im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes gewährt werden.

(5) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung der Absätze 1 bis 3 sowie der §§ 28, 31, 32 Abs. 1 Satz 2 und des § 33 Abs. 2 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

(6) ¹Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. ²Richtlinien hierfür erläßt der Verwaltungsrat.

§ 35

Auszahlung der Versorgungsleistungen

¹Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausgezahlt; Pfennigbeträge werden auf 10 aufgerundet. ²Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

§ 36

Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) ¹Ist für das bei der Ingenieurversorgung erworbene Anrecht eines Mitglieds der Versorgungsausgleich durchzuführen, so findet Realteilung statt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich - VAHRG -), wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte Angehöriger eines verkammerten Freien Berufsstandes ist oder war. ²Zugunsten

von Angestellten, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, und von Berufsangehörigen, die keine ausbaufähige Versorgung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI besitzen, erfolgt die Realteilung nur auf Antrag. ³Das Anrecht eines ausgleichsberechtigten Mitglieds kann im Sinne der Realteilung erhöht werden, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört, die selbst keine Realteilung vorgesehen hat, sich jedoch verpflichtet, der Ingenieurversorgung in sinngemäßer Anwendung des § 225 Abs. 1 Satz 1 SGB VI und der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung (§ 226 SGB VI) die aus dem Versorgungsausgleich herrührenden Versorgungsleistungen zu erstatten.

(2) ¹Solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, kann der Versorgungsausgleich aufgrund einer mit Zustimmung der Ingenieurversorgung getroffenen Vereinbarung auch in der Weise durchgeführt werden, daß zugunsten eines ausgleichsberechtigten Mitglieds der Ingenieurversorgung im Rahmen der allgemein geltenden Anrechtsbegrenzung (Absatz 3 Satz 3) Beiträge gezahlt werden. ²Die §§ 7 und 9 VAHRG gelten sinngemäß.

(3) ¹Im Falle der Realteilung (Absatz 1) wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei der Ingenieurversorgung ein Anrecht begründet. ²Die Höhe des monatlichen Anrechts wird wie folgt ermittelt:

- a) Sind die Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen bereits erfüllt, so bestehen Leistungsansprüche in Höhe des vom Familiengericht festgestellten Ausgleichsbetrags.
- b) Sind die Voraussetzungen nach Buchstabe a) noch nicht erfüllt, so wird der vom Familiengericht festgestellte Ausgleichsbetrag durch die jeweiligen vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung des Versorgungsausgleichs bekanntgemachten Rechengrößen, durch den für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan maßgebenden Barwertfaktor sowie durch die Zahl 12 geteilt.

³Ein Anrecht kann jedoch nur insoweit begründet werden, als es zusammen mit dem vom ausgleichsberechtigten Ehegatten während der Ehezeit bereits erworbenen Anrecht dasjenige Anrecht nicht übersteigt, das sich bei Entrich-

tung der höchstmöglichen Einzahlungen in der Ehezeit ergeben hätte.

(4) ¹Wird für einen ausgleichsberechtigten Ehegatten, der nicht Mitglied der Ingenieurversorgung ist, ein Anrecht begründet, so gelten hierfür die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität, die Beitragsrückgewähr sowie die Witwen- und Witwergeldabfindung. ²Die Beitragsrückgewähr nach § 24 Abs. 3 ist ausgeschlossen; Nummer 3 dieser Vorschrift kann jedoch entsprechend angewendet werden.

(5) ¹Das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird im Falle der Realteilung im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem der Barwert seines ungekürzten Anrechts zu dem auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragenen Teil des Barwerts steht. ²Die Kürzung wird mit dem Tag wirksam, welcher dem Ende der Ehezeit folgt. ³Das ausgleichspflichtige Mitglied kann, solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, die Kürzung seines Anrechts durch zusätzliche Zahlung rückgängig machen; für die Bewertung der Zahlung ist der Zeitpunkt ihrer Gutschrift maßgebend. ⁴Die §§ 4 bis 9 VAHRG sowie § 101 Abs. 3 SGB VI gelten sinngemäß.

(6) ¹Im Falle einer Beitragsüberleitung oder einer Beitragsrückgewähr zugunsten des ausgleichspflichtigen Ehegatten sowie im Falle einer Beitragsrückgewähr nach seinem Tod sind seine für den Versorgungsausgleich maßgeblichen Einzahlungen im gleichen Verhältnis zu kürzen, in dem sich sein in der Ehezeit erworbenes Anrecht vermindert hat. ²Im Falle einer Beitragsüberleitung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten erhöhen sich dessen Einzahlungen um den unter der Voraussetzung des Satzes 1 festzustellenden Kürzungsbetrag.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten sinngemäß, wenn der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 VAHRG vollzogen wird.

§ 37

Forderungsübertragung

¹Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, sind jene verpflichtet, den Anspruch auf die Ingenieurversorgung zu übertragen,

soweit diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. ²Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

ABSCHNITT V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 38

Auskunftspflichten

(1) Die Ingenieurversorgung erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Ingenieurversorgung sowie die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und die Absolventen von Lehrinrichtungen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 VersoG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung haben der Ingenieurversorgung Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Ingenieurversorgung beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Ingenieurversorgung der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Ingenieurversorgung vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Ingenieurversorgung sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Ingenieurversorgung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 29), stehen Mitgliedern gleich.

§ 39

Verwaltungsakte der Ingenieurversorgung

Die Ingenieurversorgung macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

§ 40

Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) ¹Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Ingenieurversorgung kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 41

Verjährung

¹Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 42

Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 19 VersoG vollstreckt.

ABSCHNITT VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 43

Verwaltungsrat

¹Der erste Verwaltungsrat nach § 5 ist bis zum 31. Dezember 1995 zu berufen. ²Seine Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 1998.

§ 44

Anfangsbestand

Für Personen, die am 1. Januar 1995 bereits Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau waren (Anfangsbestand), gelten zusätzlich die Vorschriften der §§ 45 mit 47.

§ 45**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Anfangsbestandes werden auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung befreit.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 2 wird auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung zugelassen, wer am 1. Januar 1995 die satzungsrechtliche Altersgrenze bereits überschritten, das 60. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet hatte und nicht berufsunfähig ist.

(3) ¹Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung gestellt werden. ²Die Entscheidung hierüber ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung. ³Sie ist nicht widerrufbar.

§ 46**Beitrag**

(1) ¹Auf Antrag ist vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Ablauf der folgenden zwei Kalenderjahre der halbe Regelbeitrag oder der Mindestbeitrag zu zahlen, mindestens jedoch der Beitrag nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. ²Der Antrag ist innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums zu stellen. ³Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(2) ¹Auf Antrag ist der nach Absatz 1 Satz 1 gewählte Beitrag für die weitere Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen. ²Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum zu stellen.

(3) Wird nach den Absätzen 1 und 2 der Mindestbeitrag gewählt, ist § 31 Abs. 3 Satz 1 nicht anzuwenden.

§ 47**Leistungen**

(1) Abweichend von § 27 Abs. 2 wird Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt.

(2) ¹Wenn ein Mitglied des Anfangsbestandes, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, berufsunfähig wird oder vor Bezug des Altersruhegeldes stirbt, kann die Ingenieurversorgung dem Leistungsberechtigten auf Antrag nach Maßgabe von Richtlinien, die der Verwaltungsrat erläßt, eine Ausgleichsleistung gewähren. ²Die Ausgleichsleistung setzt voraus, daß der in der Ingenieurversorgung erworbene Versorgungsanspruch niedriger ist als der Mehrbetrag der Rentenleistung, den das Mitglied zusätzlich erworben hätte, wenn die zur Ingenieurversorgung gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wären. ³Die Ausgleichsleistung wird nach näherer Maßgabe der Richtlinien bis zur Höhe des Unterschiedbetrags zwischen dem Mehrbetrag der Rentenleistung und dem Versorgungsanspruch gewährt.

ABSCHNITT VII**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 48****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Tabellen zur Ruhegeldberechnung

Tabelle 1
Berechnung des Altersruhegelds
und des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit (zu § 30 Abs. 3)

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Für je 100,-- DM Jahresbeitrag ergibt sich ein künftiger Jahresrentenanteil in Höhe von DM (Bewertungsprozentsätze)	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Für je 100,-- DM Jahresbeitrag ergibt sich ein künftiger Jahresrentenanteil in Höhe von DM (Bewertungsprozentsätze)
25	25,3	45	12,6
26	24,4	46	12,2
27	23,6	47	11,8
28	22,8	48	11,3
29	22,0	49	11,0
30	21,3	50	10,6
31	20,5	51	10,2
32	19,8	52	9,9
33	19,2	53	9,5
34	18,5	54	9,2
35	17,9	55	8,9
36	17,2	56	8,6
37	16,7	57	8,3
38	16,1	58	8,0
39	15,5	59	7,7
40	15,0	60	7,5
41	14,5	61	7,2
42	14,0	62	7,0
43	13,5	63	6,7
44	13,0	64	6,5
		65	6,3

Die Gesamtjahresrente ab Alter 65 ergibt sich durch Addition der durch die Beitragszahlungen in den einzelnen Lebensaltern erworbenen Teiljahresrenten.

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

Tabelle 2
Erhöhung des Altersruhegeldes
bei Aufschub gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1

Alter	Prozentsatz der Erhöhung
66	7,0
67	7,2
68	7,4
69	7,6
70	7,8

Als Alter gilt das jeweils bei Beginn des Aufschubjahres laufende Lebensjahr.

Tabelle 3
Verrentung der in Aufschubjahren
geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen (zu § 30 Abs. 5 Satz 2)

Alter	Für je 100,-- DM geleistete Zahlung ergibt sich ein künftiger Jahresrentenanteil in Höhe von DM
66	6,6
67	6,8
68	7,0
69	7,2
70	7,4

Als Alter gilt das jeweils bei Zahlung laufende Lebensjahr.